

BGer 8C_583/2025 vom 20. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_583_2025

FR: TF 8C_583/2025 du 20 novembre 2025

IT: TF 8C_583/2025 del 20 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweis). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann ihre Sachverhaltsfeststellungen von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG beruhen und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen: BGE 147 I 73 E. 2 mit Hinweisen).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie die von der IV-Stelle am 9. Dezember 2024 verfügte Verneinung eines Rentenanspruchs bestätigte.

E. 3

Das kantonale Gericht legte die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend dar. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 4.1

Mit in allen Teilen überzeugender Begründung, worauf ebenfalls verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), hat die Vorinstanz nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit den medizinischen Akten und den Einwendungen des Beschwerdeführers der medaffairs-Expertise vom 9. August 2024 vollen Beweiswert zuerkannt. Gestützt darauf stellte sie fest, dass seit dem 20. September 2016 von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer angepassten körperlich leichten Tätigkeit (überwiegend sitzend mit Möglichkeit zum Positionswechsel; ohne Überkopfarbeiten, Besteigen von Treppen/Leitern und grosse Anforderungen an die Konzentration) auszugehen sei. Zwar habe gemäss RAD-Beurteilung vom 17. September 2022 von August 2019 bis Februar 2020 und von Mai bis August 2021 eine vorübergehende (volle) Arbeitsunfähigkeit in jeglicher Tätigkeit bestanden. Allerdings könne ein Rentenanspruch aufgrund der Neuanmeldung vom 11. Februar 2022 in Anwendung von Art. 29 IVG erst ab August 2022 entstehen, weshalb die genannten Arbeitsunfähigkeiten keinen Rentenanspruch zur Folge hätten. Da der Beschwerdeführer über keine Berufsausbildung verfüge und vor Eintritt der gesundheitlichen Beschwerden Hilfsarbeitertätigkeiten ausgeübt habe, die ihm weiterhin (mit gewissen Einschränkungen) im 100 %-Pensum ohne Leistungseinbusse zumutbar seien, weise er per August 2022 offensichtlich keinen mindestens 40%igen Invaliditätsgrad

aus, womit die Verfügung vom 9. Dezember 2024 nicht zu beanstanden sei.

E. 4.2

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, ist offensichtlich unbegründet:

E. 4.2.1

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass er sich mit den Erwägungen des kantonalen Gerichts nicht hinreichend auseinandersetzt, sondern lediglich das Ergebnis der vorinstanzlichen Beweiswürdigung in appellatorischer Weise bemängelt. Dabei gibt er die eigene Sichtweise wieder, wie die medaffairs-Expertise zu würdigen sei und welche rechtlichen Schlüsse daraus zu ziehen seien, ohne dabei das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 144 V 50 E. 4.2; Urteil 8C_259/2024 vom 8. Oktober 2025 E. 1.2; jeweils mit Hinweisen) zu beachten. Inwieweit die Schlüsse des kantonalen Gerichts offensichtlich unrichtig (d.h. willkürlich) sein sollen, legt er nicht dar.

E. 4.2.2

Soweit der Beschwerdeführer aus dem orthopädischen Teilgutachten etwas zu seinen Gunsten abzuleiten versucht, gelingt ihm dies nicht. Insbesondere gibt er die Aussagen des Sachverständigen nur auszugsweise und damit nicht vollständig wieder. Der orthopädische Experte stellte die 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit nämlich nicht in Frage, sondern verwies hierzu ausdrücklich auf die neurologische Beurteilung, da er die Einschränkung aus orthopädischer Sicht nicht erklären könne. Die Vorinstanz hat diesbezüglich unter Berücksichtigung sämtlicher medizinischer Einschätzungen bundesrechtskonform erwogen, dass die im Vordergrund stehende sensomotorische Hemisymptomatik links aus neurologischer Sicht weiterhin als funktionell eingestuft werde und daher nicht einer neurologischen Diagnose im engeren Sinn entspreche. Befunde oder Aspekte, die von der Vorinstanz oder den medaffairs-Experten nicht berücksichtigt worden sind, zeigt der Beschwerdeführer keine auf.

E. 4.2.3

Auch mit der Kritik betreffend die psychiatrische Einschätzung dringt der Beschwerdeführer nicht durch, zumal er wiederum die Feststellung der Sachverständigen nicht vollständig wiedergibt. Inwiefern die Beurteilung der Merkmale einer leidensangepassten Tätigkeit durch die Gutachterin nicht bzw. nicht klar beantwortet worden sein soll, ist mit Blick auf die gutachterliche Einschätzung, wonach ihm leichte Aushilfstätigkeiten, die keine grossen Anforderungen an Konzentration erfordern, zu 100 % möglich sein sollen, nicht nachvollziehbar. Erneut zeigt er nicht auf, weshalb die vorinstanzlichen Erwägungen hierzu rechtswidrig sein sollen.

E. 4.2.4

Schliesslich wurde eine Aggravation/Simulation entgegen der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht ausgeschlossen: In den einzelnen Teilgutachten und sodann in der Konsensbeurteilung wurde vielmehr ausdrücklich auf die erheblichen Inkonsistenzen hingewiesen, was die Vorinstanz willkürfrei feststellte. Damit hat es sein Bewenden.

E. 4.3

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (vgl. Art. 102 Abs. 1 BGG), mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im

angefochtenen Urteil (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 5

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.